Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 24. Juni 1936 | Nr. 54

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *RM*, Ausgabe B 3,20 *RM*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *RM*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer .... S. 193

I.[1] Allgemeine Sachen usw.: Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (Manchoukuo, Warenverkehr) S. 194

Urteil des Reichsfinanzhofs (AO. § 116 Abs. 1) .... S. 194

II. Zölle usw.: Verordnung über Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Kartoffelsendungen ... S. 195

Drittes Zusatzabkommen vom 19. Mai 1936 zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 27. Mai 1930 .... S. 195

Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw. .... S. 195

Befugniserteilungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung .... S. 195

III. Verbrauchsabgaben: Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft. Vom 9. Juni 1936 .... S. 196

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936 .... S. 196

Anordnung Nr. 60 der Hauptvereinigung der Deutschen Wirtschaft, Beitragsordnung für die Mitglieder der Viehwirtschaftsverbände vom 15. Juni 1936 .... S. 201

Auszug aus der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1936 .... S. 201

IV. Kraftfahrzeugverkehr usw.: Anweisung für die Buchführung über die Urkundensteuer (UrkBAnw.) .. S. 202

Sonstige Nachrichten .... S. 207

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,795
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,689
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,14
Brasilien	1 Milreis	0,141
Britisch-Hongkong	100 Dollar	80,20
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	146,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,48
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,—
Dänemark	100 Kronen	55,77
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,505
Frankreich	100 Francs	16,43
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,495
Iran	100 Rials	15,52
Island	100 Kronen	56,02
Italien	100 Lire	19,57
Japan	1 Yen	0,732
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,91

Staat	Einheit	Reichsmark
Luxemburg	500 Franken	52,67
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19¾ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	168,85
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¼ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,76
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¼ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,345
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,39
Schweiz	100 Franken	81,01
Spanien	100 Peseten	34,01
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,42
Tschechoslowakei ...	100 Kronen	10,30
Türkei	1 türk. Pfund	1,979
Ungarn	100 Pengö	73,42
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [=10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,29
Uruguay	1 Goldpeso	1,261
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,490

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Manchoukuo I, 1, 2, 3, 4, 5; VI, 2 Warenverkehr

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 8. Juni 1936 (B 7/29 702/36) Runderlaß Nr. 78/36 D.St. 28/36 Ue.St.

Für den Warenverkehr mit Manchoukuo gelten für die Zeit vom 1. Juni 1936 bis 31. Mai 1937 neben den allgemeinen Bestimmungen folgende:

I. ....

II. Alle aus Deutschland nach Manchoukuo ausgeführten deutschen Waren, die in Deutschland erzeugt oder dort einer Umwandlung oder erheblichen Bearbeitung unterzogen worden sind, müssen vom 10. Juni 1936 ab bei ihrer Zollabfertigung im Auslande mit folgenden Begleitpapieren versehen sein:

a) einem Rechnungsdoppel, das Angaben über die Fälligkeit und die Versicherung enthalten muß, daß die Ware in Deutschland erzeugt oder dort einer Umwandlung oder erheblichen Bearbeitung unterzogen worden ist;

b) einem Doppel des Abschnittes I A der Exportvalutaerklärung, die der deutsche Ausführer auf Grund der deutschen Devisenbestimmungen bei seiner zuständigen Reichsbankanstalt abzugeben hat. Aus diesem Grunde ist für die Anmeldung der Warenausfuhr nach Manchoukuo ein besonderes dreiteiliges Formular der Exportvaluta-Erklärung — Vordruck I — hergestellt worden, dessen zweites Blatt für den vorerwähnten Zweck verwendet werden soll.

Um Verzögerungen bei der Zollabfertigung zu vermeiden und um zu erreichen, daß die genannten Begleitpapiere stets zu gleicher Zeit bei der Zollabfertigung vorliegen, müssen die vorgenannten Begleitpapiere, nämlich

a) das Rechnungsdoppel,

b) die Exportvalutaerklärung,

entweder beide den Frachtpapieren beigefügt oder beide zusammen an den Spediteur, den Abnehmer oder einen sonstigen beauftragten Dritten gesandt werden, damit sie bei den zuständigen mandschurischen Zollstellen, worunter auch die Zollstellen in Dairen, Seishin, Rashin und Yuki zu verstehen sind, zu gleicher Zeit vorgelegt werden können.

Zusatz für die Überwachungsstellen 1 bis 4 und 6.

Vorstehende Anweisungen ergehen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

gez. Wohlthat

O 1729 — 807 II

* * *

Zusatz zu vorstehendem Runderlaß:

Beim Ausgang von deutschen Waren nach Manchoukuo dürfen daher die den Frachtpapieren etwa beigefügten Doppelschriften des Abschnitts I A der Exportvalutaerklärung und der Rechnung nicht entnommen werden.

RFM. vom 18. Juni 1936 — O 1729 — 807 II

AO. § 116 Abs. 1

Der Erwerb in der Zwangsversteigerung begründet die Haftung des Erstehers neben dem früheren Unternehmer auch bei der Fassung des § 116 Abs. 1 AO., die diese Vorschrift durch § 21 Nr. 11 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des StAnpassG. vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 925, RZBl. S. 633, vom 1. Januar 1935 ab erhalten hat.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 19. Mai 1936 — IV A 63/36

V 2233 — 69 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Kartoffelsendungen [1])

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses vom 7. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 34) [2]) wird hiermit bestimmt:

Das im Reichsministerialblatt Nr. 23 vom 7. Juni 1935 S. 537 [3]) veröffentlichte Gesamtverzeichnis über Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Kartoffelsendungen wird in nachstehender Weise geändert:

Die Zollämter Dalheim-Rödgen Bahnhof und Halbstadt Bahnhof werden als Einlaßstellen für die in das Zollinland eingehenden Kartoffelsendungen aufgehoben.

Berlin, den 12. Juni 1936

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag: Moritz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag: Ernst

Z 1101 —746 II

[1]) RMBl. S. 166
[2]) RZBl. S. 79
[3]) RZBl. S. 285

Drittes Zusatzabkommen vom 19. Mai 1936 zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 27. Mai 1930 [1])

(Das Abkommen ist rückwirkend vom 20. Mai 1936 ab vorläufig anzuwenden.)

Artikel 1

a) Artikel 3 Absatz 2 des Handelsvertrags vom 27. Mai 1930 [2]) erhält folgende Fassung:

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Handels- und Industrie- oder Landwirtschaftskammer, im Deutschen Reich auch von der Hauptabteilung II der Landesbauernschaften, den Außenhandelsstellen oder den Handwerkskammern ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind.

RFM. vom 20. Juni 1936 — Z 1410 Tü — 77 II

[1]) RGBl. 1936 II S. 162
[2]) RZBl. 1930 S. 401

Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw.

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Zusammenstellung über die Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw. im Reichszollblatt 1936 S. 59 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I (Gesandtschaftsgut) erhalten die Eintragungen bei Guatemala folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Guatemala	Gegenstände zum persönl. Gebrauch oder Verbrauch	wie Sp. 2	wie Sp. 2	wie Sp. 2

Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10
wie Sp. 2	wie Sp. 2	Z V	—	

RFM. vom 9. Juni 1936 — Z 1270 — 824 II

Befugniserteilungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung [1])

a.

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist die Befugnis zur Abfertigung von Holzgeist, roh, rumänischer Erzeugung gemäß der Vertragsanmerkung zu Nr. 349 des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach lfdr. Nr. *16a in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Zollamt Königswusterhausen — Hauptzollamtsbezirk Potsdam — und dem Zollamt Güterbahnhof Konstanz — Hauptzollamtsbezirk Konstanz — erteilt werden. Die Gesamtanschreibungen auf das Kontingent führt das Zollamt Königswusterhausen.

RFM. vom 17. Juni 1936 — Z 1400 — 1069 II

b.

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist die Befugnis zur Abfertigung von Holzgeist, roh, schwedischer Erzeugung gemäß der Vertragsanmerkung zu Nr. 349 des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach lfdr. Nr. *16a in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Zollamt Königswusterhausen — Hauptzollamtsbezirk Potsdam — und dem Zollamt Güterbahnhof Konstanz — Hauptzollamtsbezirk Konstanz — erteilt worden. Die Gesamtanschreibungen auf das Kontingent führt das Zollamt Königswusterhausen.

RFM. vom 17. Juni 1936 — Z 1400 — 1066 II

[1]) Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 6/36 zum Ämterverzeichnis — Anhang zum RZBl. Nr. 6 — aufgenommen werden.

III. Verbrauchsabgaben

19. Schlachtsteuer

Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft.
Vom 9. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 483)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft wird den Hauptzollämtern und Landesfinanzämtern übertragen.

§ 2

Die Beiträge (§ 1) werden im Zusammenhang mit der Schlachtsteuer erhoben.

§ 3

(1) Gemeinden (Gemeindeverbänden), die Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Schlachtsteuer wahrnehmen, wird auch die Verwaltung der Beiträge (§ 1) als staatliche Aufgabe nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen übertragen. Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Reichsbehörde kann die Übertragung, auch einzelnen Gemeinden gegenüber, zurücknehmen.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) erhalten für die Verwaltung der Beiträge vom Reich eine Entschädigung in gleicher Höhe wie für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiet der Schlachtsteuer.

§ 4

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen, und zwar, soweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) berührt werden, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung: H. Backe

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936[1]).
Vom 16. Juni 1936 (Reichsministerialbl. S. 150)

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit andere Stellen als Hauptzollämter nach § 19 Absatz 1 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung vom 29. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 301) Schlachtsteuerstellen sind, verwalten diese Stellen vorläufig auch die Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft.

(2) Schlachtsteuerhilfsstellen und Personen, die bei der Festsetzung und Erhebung der Schlachtsteuer im Auftrag von Schlachtsteuerstellen oder Schlachtsteuerhilfsstellen tätig werden, haben hinsichtlich der Beitragsverwaltung dieselben Dienstgeschäfte zu verrichten, die sie bei der Schlachtsteuer wahrzunehmen haben. Auf die Beiträge ist § 2 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

(3) § 19 Absätze 4 und 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung gelten sinngemäß für die Beitragsverwaltung.

§ 2

Die nach der Beitragsordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft zu erhebenden Beiträge sind auf den Schlachtsteuerbescheiden festzusetzen.

§ 3

(1) Für die Zahlungen (Ein- und Auszahlungen), Buchungen und Ablieferungen der Beiträge gelten die für die Schlachtsteuer erlassenen Bestimmungen (§§ 21 bis 23 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung) mit folgenden Abweichungen:

a) Die angenommenen Einzahlungen sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Beitragsaufkommens bei der nächsten Schlachtsteuerablieferung mitabzuliefern.

b) Auf die Beiträge ist § 22 Ziffer 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

(2) Die Beiträge sind getrennt von der Schlachtsteuer zu buchen und nachzuweisen.

§ 4

(1) Für die Mitwirkung bei der Verwaltung der Beiträge wird eine Entschädigung nach den gleichen Berechnungsgrundlagen wie bei der Schlachtsteuer gewährt. Die zusätzliche Entschädigung, die nach § 20 Absatz 1 Satz 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung für die Verwiegung der Tiere gezahlt wird, ist für die Beiträge nicht zu gewähren.

(2) Soweit bei der Schlachtsteuer eine Entschädigung nach Pauschsätzen gezahlt wird, haben die Präsidenten der Landesfinanzämter auch die Entschädigung für die Mitwirkung bei der Beitragsverwaltung in angemessenen Pauschsätzen festzusetzen.

(3) Für die Auszahlung und Anrechnung der Entschädigung gelten die für die Auszahlung und Anrechnung der Entschädigung bei der Schlachtsteuer erlassenen Bestimmungen.

§ 5

Die Muster 3, 4 und 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung sind für die Beiträge mitzuverwenden; sie erhalten die aus den Anlagen ersichtlichen Zusätze.

Anl. 1, 2 / S. 197 bis 2

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, 16. Juni 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs: Ernst

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner

---

[1]) Abkürzung: BeitragsDV.

Anlage 1

.................kasse.............

Muster 3*)
(§ 22 SchlachtStDB.)

Kassenbescheinigung

I. In der Zeit vom .... bis zum .... 193.....
sind aus dem Schlachtsteueraufkommen an Entschädigungen für die Verwaltung der Schlachtsteuer zurückbehalten und an die Empfangsberechtigten ausgezahlt worden:

a) von dem Schlachtsteueraufkommen in öffentlichen Schlachthäusern
(.............................RM) ...... v. H. = ... RM .... Rpf

b) von dem übrigen Schlachtsteueraufkommen
(.............................RM) ...... v. H. = ... RM .... Rpf

c) zusätzliche Entschädigung der für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellten Personen bei Verwiegungen, die sie zur Festsetzung der Schlachtsteuer außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser vorgenommen haben (Steuerbetrag für die verwogenen Tiere:
.............................RM) 1 v. H. = ... RM .... Rpf

Summe I .... RM .... Rpf

II. In der obengenannten Zeit sind aus den Beiträgen zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft an Entschädigungen für die Verwaltung dieser Beiträge zurückbehalten und an die Empfangsberechtigten ausgezahlt worden:

a) von dem Beitragsaufkommen in öffentlichen Schlachthäusern
(.............................RM) ...... v. H. = ... RM .... Rpf

b) von dem übrigen Beitragsaufkommen
(.............................RM) ...... v. H. = ... RM .... Rpf

Summe II .... RM .... Rpf

Zusammen Summe I und II .... RM .... Rpf

in Buchstaben: .... RM .... Rpf

Der Betrag wird hiermit angerechnet.

.............................., ... 193.....

Die Richtigkeit bescheinigt ....
(Kassenleiter) (Buchhalter)

.............................., ... 193

Der Kassenaufsichtsbeamte

....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Buchungsvermerke der Oberfinanzkasse
Hauptbuch ....
Titelbuch ....

An die
Oberfinanzkasse des Landesfinanzamts ....
in ....

---

*) Das Muster 3 ist zugleich zu verwenden als Kassenbescheinigung für die Anrechnung der Entschädigungen, die aus den Beiträgen zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft für die Verwaltung dieser Beiträge zurückbehalten und an die Empfangsberechtigten ausgezahlt worden sind (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936).

Anlage 2

Diese Nachweisung muß bis zum vierten Kalendertag des folgenden Monats bei der Oberfinanzkasse eintreffen

.... kasse ....

Muster 4*)
(§ 22 SchlachtStDV.)

Rechnungsjahr 193 ....

Einnahmenachweisung über Schlachtsteuer
und Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft
für den Monat .... 193 ....
für das .... Viertel des Rechnungsjahrs 193 ....

Anleitung: Nach dem Schluß der Monate April, Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar, Februar und März ist eine monatliche, nach dem Schluß jedes Vierteljahrs ist eine vierteljährliche Nachweisung der Einnahmen aufzustellen und der Oberfinanzkasse zu übersenden. Die Übereinstimmung der Nachweisungen mit den Kassenbüchern ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Lfde. Nr.	Einzelplan Kapitel	Einzelplan Titel	Einnahmen nach den Kassenbüchern	RM	Rpf	Vermerke
1	2	3	4	5		6
1	XVII 2	18	Schlachtsteuer (ohne Abzug der zurückbehaltenen Entschädigungen, aber nach Abzug der Herauszahlungen an Erstattungen)			Zu lfder. Nr. 1 1. Das Aufkommen verteilt sich auf das Land: .... = ... RM .... Rpf .... = ... RM .... Rpf 2. Von dem in Sp. 5 nachgewiesenen Betrag sind an Entschädigungen zurückbehalten und an die Empfangsberechtigten ausgezahlt worden: a) von dem Schlachtsteueraufkommen in öffentlichen Schlachthäusern (.................. RM) .... v. H. = ... RM .... Rpf b) von dem übrigen Schlachtsteueraufkommen (.................. RM) .... v. H. = ... RM .... Rpf c) zusätzliche Entschädigungen der für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellten Personen bei Verwiegungen, die sie zur Festsetzung der Schlachtsteuer außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser vorgenommen haben (Steuerbetrag für die verwogenen Tiere .... RM) .... 1 v. H. = ... RM .... Rpf Summe I .... RM .... Rpf
2	—	—	Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (ohne Abzug der zurückbehaltenen Entschädigungen, aber nach Abzug der Herauszahlungen an Erstattungen)			Zu lfder. Nr. 2 Von den in Sp. 5 nachgewiesenen Beiträgen sind an Entschädigungen zurückbehalten und an die Empfangsberechtigten ausgezahlt worden: a) von dem Beitragsaufkommen in öffentlichen Schlachthäusern (.................. RM) .... v. H. = ... RM .... Rpf b) von dem übrigen Beitragsaufkommen (.................. RM) .... v. H. = ... RM .... Rpf Summe II .... RM .... Rpf Zusammen Summe I und II .... RM .... Rpf
			Summe:			

Die Richtigkeit bescheinigt

.................., ... 193 ....

Der Kassenaufsichtsbeamte

....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.................., ... 193 ....

.... (Kassenleiter)

(Buchhalter)

An
die Oberfinanzkasse des Landesfinanzamts ....
in ....

*) Das Muster 4 ist zugleich zu verwenden als Einnahmenachweisung über die Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936).

Anlage 3

(Vorderseite)

Diese Nachweisung muß spätestens am vierten Kalendertag des ersten Monats, der auf das Vierteljahr folgt, bei der Oberfinanzkasse eingehen

..................kasse..........

Muster 5 *)
(§ 22 SchlachtStDB.)

Abschlußnachweisung über Schlachtsteuer
und Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft
für das .... Viertel des Rechnungsjahrs 193......

1	2		3	
	RM	Rpf	RM	Rpf
Einnahme lt. Einnahmenachweisung				
Ablieferung (lt. umseitiger Aufstellung)				
An Entschädigungen sind zurückbehalten und an die Empfangsberechtigten ausgezahlt				
Zusammen....				
Hierzu Schlußsumme der Abschlußnachweisung für das Vorvierteljahr				
Summe....				
Davon ab **)....				
Bleibt Guthaben der Kasse (Sp. 2) oder Schuld der Kasse (Sp. 3)....				

Die Richtigkeit bescheinigt

.................., ... 193....   ...., ... 193....

Der Kassenaufsichtsbeamte

....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

....
(Kassenleiter) (Buchhalter)

An
die Oberfinanzkasse des Landesfinanzamts..................
in..................

*) Das Muster 5 ist zugleich zu verwenden als Abschlußnachweisung über die Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936).

**) Von den beiden Schlußbeträgen in den Spalten 2 und 3 ist stets der geringere Betrag von dem höheren abzuziehen.

(2. Seite der Anlage 3)

Ablieferungen

Tag der Ablieferung	Es wurden abgeliefert im Reichsbankgirowege		im Postscheckwege				Gesamtsumme		Vermerke
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2		3		4		5		6
					Summe				

Beitragsordnung für die Mitglieder der Viehwirtschaftsverbände[1]) vom 15. Juni 1936 (Verkündungsbl. des Reichsnährstands S. 293)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) wird mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Reichsministers der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsbauernführers für die Mitglieder der Viehwirtschaftsverbände folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

(1) Mitglieder der Viehwirtschaftsverbände haben für jede Schlachtung von Rindvieh einschließlich der Kälber und von Schweinen, die sie für eigene Rechnung vornehmen oder vornehmen lassen, einen Beitrag zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner kann die Hälfte des zu zahlenden Beitrags dem Verkäufer des Schlachttieres in Rechnung stellen oder vom Kaufpreis abziehen.

§ 2

(1) Der Beitrag beträgt 0,30 *RM* je Tier. Er ist vor der Tötung des Tieres, bei Notschlachtungen vor Beginn der Fleischbeschau, zugleich mit der Schlachtsteuer an die Stelle zu zahlen, die die Schlachtsteuer erhebt.

(2) Soweit die Schlachtsteuer durch Verwendung von Schlachtsteuermarken entrichtet wird, ist auch der Beitrag durch Verwendung von Marken zu entrichten.

§ 3

(1) Vom Beitrag befreit sind Schlachtungen von Tieren mit einem Lebendgewicht von weniger als 40 kg (zu vgl. § 3 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 238 —).

(2) Der Beitrag bleibt unerhoben

a) für polizeilich angeordnete Schlachtungen (§ 3 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung vom 29. März 1934 — Reichsministerialbl. S. 301 —),

b) für Schlachtungen für das Zollausland (§ 4 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung),

wenn sie von der Schlachtsteuer befreit sind.

(3) Der Beitrag bleibt ferner unerhoben für Hausschlachtungen von Kälbern und Schweinen, wenn für sie die Schlachtsteuer nach § 5 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung auf 2 *RM* ermäßigt worden ist.

(4) Der Beitrag wird erstattet, wenn die Schlachtsteuer, die für die Schlachtung entrichtet worden ist,

a) wegen Unterbleibens der Schlachtung (§ 6 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung),

b) wegen Beanstandung des Fleisches bei der Fleischbeschau (§ 7 der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung),

c) wegen Notschlachtung im landwirtschaftlichen Betrieb (§§ 8 und 8a der Schlachtsteuer-Durchführungsverordnung)

ganz erstattet wird.

[1]) Abkürzung: BeitragsO.

§ 4

(1) Die Beiträge werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung, Abänderung usw. ergangenen und ergehenden Bestimmungen festgesetzt und erhoben. Gegen den Beitragsbescheid können Rechtsmittel nur zugleich mit den Rechtsmitteln gegen den Schlachtsteuerbescheid eingelegt werden.

(2) Die oberste Sachleitung der Beitragsverwaltung (§ 19 der Reichsabgabenordnung) steht dem Reichsminister der Finanzen zu.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1936.

Der Vorsitzende der Hauptverwaltung der Deutschen Viehwirtschaft

Küper

Auszug aus der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366)

§ 1

(1) Zur Regelung der deutschen Viehwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Verwertung sowie der Preise und Preisspannen von Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten, werden zu Viehwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe, die

1. Schlachtvieh erzeugen (Erzeugergruppe);
2. gewerbsmäßig mit Schlachtvieh handeln (Händlergruppe); als Händler mit Schlachtvieh im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Schlachtvieh vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler);
3. gewerbsmäßig Schlachtvieh schlachten (Schlachter, Fleischer, Metzger) oder Fleischwaren herstellen oder mit Fleisch handeln (Schlachtergruppe); als Händler mit Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Fleisch vermitteln (Agenten, Kommissionäre, Makler);
4. gewerbsmäßig tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeiten (Fettverarbeitergruppe);
5. Därme, Magen und Blasen von Schlachtvieh bearbeiten oder mit diesen Waren handeln (Darmhändlergruppe).

(2) Den Viehwirtschaftsverbänden gehören ferner die Personen an, die nicht gewerbsmäßig für eigene Rechnung Schlachtvieh schlachten oder schlachten lassen.

§ 4

Die Viehwirtschaftsverbände werden untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft (Hauptvereinigung) zusammengeschlossen.

§ 7

(3) Die Hauptvereinigung ist berechtigt, von den Mitgliedern der Viehwirtschaftsverbände unmittelbar Beiträge zu erheben.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Urkundensteuer

Anweisung für die Buchführung über die Urkundensteuer (UrkBAnw)

Übersicht

1. Teil: Buchführung bei den Finanzämtern — Seite

1. Abschnitt: Buchführung in der Veranlagungsabteilung

§ 1: Führung der Urkundensteuerliste und Eintragung der Steuerfälle ... 202

§ 2: Behandlung der Steuerfälle, bei denen die Steuer ohne Erteilung eines schriftlichen Steuerbescheids festgesetzt wird ... 203

§ 3: Steueranforderungen auf Grund von Nachprüfungen 203

2. Abschnitt: Buchführung in der Finanzkasse

§ 4: Führung des Sollbuchs über die Urkundensteuer ... 203

§ 5: Verwendung von Steuerzeichen ... 203

§ 6: Bezug der Steuerzeichen ... 203

§ 7: Wertzeichenein- und -auslieferungsbuch ... 203

§ 8: Anschreibungen über den Verkauf von Steuermarken an Steuermarkenverwalter ... Seite 204

§ 9: Wertzeichenabschluß ... 204

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 10: Erstattungen ... 204

§ 11: Vergütungen der Steuermarkenverwalter ... 204

2. Teil: Buchführung bei den mit der Festsetzung und Erhebung der Urkundensteuer beauftragten Zollämtern

1. Abschnitt: Behandlung der Steuerfälle bei der Festsetzung der Steuer

§ 12: ... 205

2. Abschnitt: Buchführung in der Zollkasse

§ 13: ... 205

3. Teil: Verkauf von Steuermarken durch Zollkassen

§ 14: ... 205

---

1. Teil: Buchführung bei den Finanzämtern

1. Abschnitt: Buchführung in der Veranlagungsabteilung

§ 1

Führung der Urkundensteuerliste und Eintragung der Steuerfälle

(1) Über die der Besteuerung nach dem Urkundensteuergesetz unterliegenden Rechtsvorgänge ist für je ein Rechnungsjahr eine Urkundensteuerliste nach Muster 17 der Buchführungsordnung für die Finanzämter zu führen; die einschlägigen Bestimmungen der §§ 62 und 74 der Buchführungsordnung für die Finanzämter finden sinngemäß Anwendung.

(2) In die Urkundensteuerliste sind alle unter das Urkundensteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge einzutragen, über die ein schriftlicher Steuerbescheid oder, wenn die Steuer von einem nicht mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt oder Zollamt, von einem Steuermarkenverwalter, einem Notar usw. festgesetzt worden ist, Einspruchsbescheid zu erteilen ist. Für die Eintragung dieser Steuerfälle gelten die Bestimmungen des § 72 Absätze 2 und 4 der Buchführungsordnung für die Finanzämter sinngemäß mit der Maßgabe, daß, von den Fällen des § 3 Absatz 2 abgesehen, an Stelle des Anmeldenden der Steuerpflichtige einzutragen ist und daß die Steuerfälle, die erstmalig auf Grund eines Einspruchs einzutragen sind, durch Vermerk des Buchstabens »E« in der Spalte »Tag des Eingangs der Anmeldung usw.« zu kennzeichnen sind. Für die Eintragung der festgesetzten Steuerbeträge gelten die Bestimmungen des § 73 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und des Absatzes 5 der Buchführungsordnung für die Finanzämter sinngemäß. Liegen dem Finanzamt bei der Festsetzung der Steuer die zu versteuernden Urkunden vor, so hat der Bezirksbearbeiter auf der Festsetzungsverfügung einen entsprechenden Hinweis zu machen (vgl. § 4 Absatz 1 letzter Satz).

(3) Für die Ausfertigung der Steuerbescheide, für sonstige Mitteilungen an die Finanzkasse, für das Verfahren bei Änderung früherer Steuerfestsetzungen und für die Anschreibungen über Rechtsmittel gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 88 bis 90 der Buchführungsordnung für die Finanzämter entsprechend. Jedoch ist in Festsetzungsverfügungen und Einspruchsbescheiden, denen kein schriftlicher Steuerbescheid des zuständigen Finanzamts vorhergegangen ist, neben dem vollen, neuen Steuerbetrag auch der Mehr- oder Minderbetrag gegenüber dem alten, geänderten Steuerbetrag festzusetzen; in die Steuerliste ist in diesen Fällen nur der Mehr- oder Minderbetrag (dieser rot) einzutragen. Ergeben sich Minderbeträge, die zu erstatten sind, so ist der Finanzkasse gleichzeitig mit der Festsetzungsverfügung usw. für die Erstattung eine besondere Auszahlungsanordnung, die auf eine Zweitschrift des Einspruchsbescheids zu setzen ist, zuzuleiten. Festsetzungsverfügungen und Einspruchsbescheide der im Satz 2 genannten Art, die gegenüber dem bisherigen Steuerbetrag keinen Mehr- oder Minderbetrag ergeben, der zu erheben oder zu erstatten ist, brauchen der Finanzkasse nicht zugeleitet zu werden; in die Steuerliste ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 2

Behandlung der Steuerfälle, bei denen die Steuer ohne Erteilung eines schriftlichen Steuerbescheids festgesetzt wird

(1) Über die Steuerfälle, über die kein schriftlicher Steuerbescheid oder Einspruchsbescheid erteilt wird, sind in der Veranlagungsabteilung keine Anschreibungen zu führen. Der Bezirksbearbeiter hat den festgesetzten Steuerbetrag auf der vorgelegten Urkunde unter Beisetzung seines Namenzeichens und des Tags zu vermerken und die Urkunde der Finanzkasse ohne Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen zur Annahme des Steuerbetrags, zur Verwendung der Urkundensteuermarken und zur Aushändigung der Urkunde an den Einzahlungspflichtigen zuzuleiten.

(2) Ergeben sich bei einem mit der Verwaltung der Urkundensteuer nicht beauftragten Finanzamt Zweifel, ob und in welcher Höhe eine Steuer zu entrichten ist, so ist die Urkunde oder, wenn diese dem Vorleger aus besonderen Gründen zurückgegeben werden muß, eine auszugsweise Abschrift des für die Steuerberechnung wesentlichen Teils an das für die Verwaltung der Urkundensteuer zuständige Finanzamt zur Versteuerung (Erlaß des Steuerbescheids) zu übersenden. Auf der Urkunde ist in diesem Fall zu vermerken, daß sie zur Versteuerung vorgelegen hat und daß die Versteuerung durch das Finanzamt .... erfolgt. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige die Entrichtung des festgesetzten Steuerbetrags unter Einlegung eines Einspruchs verweigert und das Finanzamt nicht abhelfen will (§ 260 Absatz 2 Satz 3 der Reichsabgabenordnung).

§ 3

Steueranforderungen auf Grund von Nachprüfungen

(1) Prüfungsfälle, in denen auf Grund der Nachprüfung gegen den Steuerschuldner ein Steuerbescheid erlassen wird, sind auf Grund des Prüfungsberichts § 1 Absatz 2 gemäß in einen besonderen Abschnitt der Urkundensteuerliste einzutragen. Jeder Prüfungsfall ist für die Buchführung als ein Steuerfall zu behandeln, auch wenn dabei Urkundensteuer für mehrere Rechtsvorgänge festzusetzen ist.

(2) Prüfungsfälle, in denen auf Grund der Prüfung von Behörden, Beamten und Notaren die Abführung von Steuerbeträgen, für die sie nicht Steuerschuldner sind, gefordert wird, sind auf Grund des Prüfungsberichts § 1 Absatz 2 gemäß zusammen mit den in Absatz 1 genannten Prüfungsfällen in einen besonderen Abschnitt der Urkundensteuerliste einzutragen. Der Finanzkasse ist zunächst eine Abschrift des Anforderungschreibens zur Kenntnis für die Buchung eingehender Beträge und nach Erledigung des ganzen Prüfungsfalls eine Verfügung, in der der von der Behörde usw. abzuführende Gesamtbetrag festgesetzt ist, zur Sollstellung zuzuleiten. Wird über einzelne der im Prüfungsbericht behandelten Rechtsvorgänge gegen den Steuerschuldner ein Steuerbescheid erlassen, so ist nach § 1 Absatz 2 zu verfahren. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Prüfungsfall um eine Gerichtsbehörde handelt; bei der Prüfung von Gerichtsbehörden festgestellte Fehlbeträge an Urkundensteuer, die zu den Gerichtskosten zu erheben gewesen wäre, werden abweichend von § 50 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz zu den Gerichtskosten nacherhoben. Der Übersendung einer Abschrift des Anforderungschreibens an die Finanzkasse und der Sollstellung nach Erledigung des Prüfungsfalls bedarf es daher nicht; in die Urkundensteuerliste ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

2. Abschnitt: Buchführung in der Finanzkasse

§ 4

Führung des Sollbuchs über die Urkundensteuer

(1) Die Finanzkasse hat über die Urkundensteuer, die durch schriftlichen Steuerbescheid oder durch Einspruchsbescheid oder § 3 Absatz 2 gemäß festgesetzt wird, für jedes Rechnungsjahr ein Sollbuch nach Muster 22 oder, wenn sie mit einer Buchungsmaschine ausgestattet ist, in Form eines Loseblattbuchs nach Muster 23 und 24 der Buchführungsordnung für die Finanzämter zu führen. Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 91 bis 94 und 96 bis 103 der Buchführungsordnung für die Finanzämter gelten entsprechend, jedoch ist in den Fällen, in denen ein Steuerbetrag erstmalig auf Grund eines Einspruchsbescheids zum Soll zu stellen ist (§ 1 Absatz 3 Satz 2), nur der festgesetzte Mehr- oder Minderbetrag (dieser rot) zum Soll zu stellen. Die Steuerfälle, in denen sich die nach Entrichtung der Steuer zurückzugebenden Urkunden bei den Akten befinden (vgl. § 1 Absatz 2 letzter Satz), sind im Sollbuch zu kennzeichnen.

(2) Die Urkundensteuer, die ohne Erteilung eines schriftlichen Steuerbescheids oder Einspruchsbescheids entrichtet wird, ist nicht zum Soll zu stellen. Das gleiche gilt für die Fälle des § 1 Absatz 3 letzter Satz.

§ 5

Verwendung von Steuerzeichen

(1) Werden Urkunden zur Versteuerung vorgelegt, so hat die Finanzkasse nach Entrichtung des festgesetzten Steuerbetrags in dessen Höhe Steuermarken nach den Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz zu verwenden und zu entwerten. Der Vermerk über die Entwertung der Marken (§ 24 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz) ist vom Kassier zu unterschreiben. Befinden sich die Urkunden bei der Veranlagungsabteilung, so sind sie der Finanzkasse zur Verwendung der Steuermarken zuzuleiten.

(2) Wird Urkundensteuer entrichtet, ohne daß dem Finanzamt die Urkunde vorliegt, so dürfen Urkundensteuermarken, von den Fällen des § 13 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz abgesehen, nicht verwendet werden.

(3) Bei Urkunden, die eine Steuer von mehr als 1 000 *RM* erfordern, haben die Finanzkassen an Stelle der Verwendung von Steuermarken einen Steuerbogen (§ 26 der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz) dem Vordruck entsprechend auszufertigen, zu entwerten, mit der Urkunde zu verbinden und dem Einzahlungspflichtigen auszuhändigen; der Entwertungsvermerk (§ 26 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz) ist vom Kassier zu unterschreiben. Auf dem im Block verbleibenden Stamm zum Steuerbogen sind die Sollbuchnummer oder, wenn der Steuerbetrag nicht zum Soll gestellt zu werden brauchte, die zu versteuernde Urkunde und der Einzahlungspflichtige, ferner der Betrag, über den der Steuerbogen lautet, und die Einnahmebuchnummer zu vermerken. Die richtige Eintragung dieser Angaben auf dem Stamm und die richtige Entwertung sind vor Aushändigung des Steuerbogens vom Kassenleiter auf dem Stamm zu bescheinigen.

(4) Für die zur Verwendung von Steuerbogen befugten Behörden, Beamten und Notare dürfen Steuerbogen auf jeweiligen schriftlichen Antrag ohne Vorlegung der Urkunde ausgefertigt werden; die Steuerbogen dürfen in diesem Fall von den Finanzkassen nicht entwertet werden. Die Anträge sind zusammen mit den Blockstämmen aufzubewahren.

§ 6

Bezug der Steuerzeichen

Die Steuerzeichen sind vom Reichsfinanzzeugamt nach den Bestimmungen der Anlage 15 zur Amtskassenordnung zu beziehen.

§ 7

Wertzeichenein- und -auslieferungsbuch

(1) Über die Ein- und Auslieferung der Urkundensteuermarken und -steuerbogen ist ein besonderer Teilband

»Urkundensteuer« des Wertzeichenein- und -auslieferungsbuchs nach Muster 31 b zur Amtskassenordnung (Muster 1 dieser Anweisung) zu führen. Dieser Teilband gilt gleichzeitig als Einnahmebuch über die Urkundensteuer. Als Einzahlung auf Urkundensteuer gelten auch Erlöse aus dem Verkauf von Steuerzeichen an Steuermarkenverwalter, Notare usw.

Muster 1 Seite 206

(2) Im Abschnitt A des Teilbands »Urkundensteuer« sind die Einlieferungen von Steuermarken und Steuerbogen, ferner die Einlieferungen von unversehrten Steuerzeichen zum Umtausch gegen andere Werte oder gegen Ersatz in Geld und von außer Gebrauch gesetzten Steuerzeichen sowie die von anderen Amtskassen übernommenen Steuerzeichen nachzuweisen. Beschädigte Steuerzeichen, für die § 49 der Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz gemäß Ersatz in Steuerzeichen oder in Geld geleistet wird, sind nicht als Einlieferung zu buchen, sondern Absatz 4 gemäß zu vernichten. Soweit erforderlich, darf für die Einlieferung von Steuermarken und Steuerbogen im Abschnitt A je ein besonderer Unterabschnitt eingerichtet werden.

(3) Im Abschnitt B des Teilbands »Urkundensteuer« sind 2 Unterabschnitte a und b einzurichten. Im Unterabschnitt a sind die von der Finanzkasse nach Entrichtung der Urkundensteuer verwendeten und die an Steuermarkenverwalter, Notare usw. verkauften Steuerzeichen nachzuweisen. In diesem Unterabschnitt sind gleichzeitig alle Einzahlungen auf Urkundensteuer, und zwar die zur Verwendung und für den Verkauf von Steuermarken entrichteten Beträge und die zur Ausfertigung von Steuerbogen und ohne Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Beträge in Spalten getrennt, dem Vordruck entsprechend zu buchen. Bei der Ausfertigung von Steuerbogen sind im Unterabschnitt a Block- und Bogennummer des Steuerbogens und der Betrag, über den der Steuerbogen ausgestellt worden ist, in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen. Zinsen (Säumniszuschläge) und zu erstattende Beträge sind im Unterabschnitt a in der Spalte für die ohne Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Beträge zu buchen; wie zu erstattende Beträge sind auch die Beträge zu buchen, die als Ersatz für unversehrte oder für beschädigte Steuerzeichen auszuzahlen sind. Im Unterabschnitt b sind die durch Umtausch und als Ersatz für beschädigte oder anderweit ohne vorherige Entrichtung von Urkundensteuer ausgelieferten Steuerzeichen nachzuweisen. Beim Umtausch von unversehrten Steuermarken ist bei der Einlieferungsbuchung (Abschnitt A) und bei der Auslieferungsbuchung (Unterabschnitt B b) oder, wenn Ersatz in Geld geleistet wird, bei der Auszahlungsbuchung (Unterabschnitt B a) durch Angabe der gegenüberstehenden Buchung je ein gegenseitiger Hinweis aufzunehmen. Die Buchung der als Ersatz für beschädigte Steuerzeichen ausgelieferten Steuerzeichen ist mit der Niederschrift über die Vernichtung der Steuerzeichen (vgl. Absatz 4), für die Ersatz geleistet wird, zu belegen; dies gilt sinngemäß, wenn für beschädigte Steuerzeichen Ersatz in Geld geleistet wird oder wenn Steuerzeichen als Auslieferungen zu buchen sind, die aus einem anderen Grunde vernichtet worden sind.

(4) Steuerzeichen, die Absatz 3 vorletzter Satz gemäß oder aus einem anderen Grunde (z. B. infolge Einziehung) vernichtet werden müssen, sind vom Kassenaufsichtsbeamten in Gegenwart des Kassenleiters durch Verbrennen zu vernichten. Die Vernichtung von Steuerzeichen ist in einer Niederschrift, die darüber aufzunehmen ist, vom Kassenaufsichtsbeamten und vom Kassenleiter zu bescheinigen.

(5) Die Mengenspalten des Teilbands »Urkundensteuer« und die Spalte des Unterabschnitts B a, in der die Beträge, über die die einzelnen Steuerbogen lauten, eingetragen sind, sind monatlich fortlaufend aufzurechnen; am Monatschluß ist die Monatsumme zu bilden und gleichzeitig die Anzahl der ausgelieferten Steuerbogen zu ermitteln und einzutragen. Am Vierteljahrschluß sind zu den Summen des dritten Monats die Summen der beiden Vormonate hinzuzusetzen. Ferner ist im Unterabschnitt B b durch Zusetzen der Vierteljahrsummen des Unterabschnitts B a die Gesamtauslieferungsumme für das Vierteljahr zu bilden. Diese Summe ist alsdann im Abschnitt A von der Vierteljahrsumme der Einlieferungen (einschließlich des Bestands aus dem Vorvierteljahr) abzusetzen und dadurch der am Schluß des Vierteljahrs verbleibende Bestand an Steuerzeichen zu bilden, der auf das nächste Vierteljahr zu übertragen ist.

§ 8

Anschreibungen über den Verkauf von Steuermarken an Steuermarkenverwalter

Die Finanzkasse hat für jeden Steuermarkenverwalter, der seinen Bedarf an Steuermarken bei ihr zu kaufen hat, ein Konto nach Muster 2 zu führen. Auf dem Konto jedes Steuermarkenverwalters sind die Beträge, für die er bei der Amtskasse Urkundensteuermarken kauft, unter Angabe des Einzahlungstags und der Einnahmebuchnummer laufend anzuschreiben. Die Konten für die Steuermarkenverwalter sind fortlaufend zu führen und, wenn bei einer Finanzkasse mehrere Konten zu führen sind, in einem Kontenbuch zu vereinigen. Die an Steuermarkenverwalter verkauften Urkundensteuermarken und die Erlöse daraus sind auch dann im Unterabschnitt B a des Wertzeichenein- und -auslieferungsbuchs einzeln zu buchen, wenn der einzelne Verkauf den Betrag von 50 *RM* nicht übersteigt.

Muster 2 Seite 206

§ 9

Wertzeichenabschluß

(1) Am Schluß jedes Rechnungsjahrs hat die Finanzkasse einen Wert- (Steuer-) zeichenabschluß auf einem Vordruck nach Muster 3 aufzustellen, in dem der Bestand am Schluß des vorhergehenden Rechnungsjahrs, die Einlieferungen und die Auslieferungen von Wertzeichen während des abgelaufenen Rechnungsjahrs und der verbleibende Bestand in Wertbeträgen unter Angabe der Gesamteinnahmen an Urkundensteuer auszuweisen sind. Der Wert- (Steuer-) zeichenabschluß ist vom Kassenaufsichtsbeamten an Hand der Bücher und sämtlicher Unterlagen zu prüfen und mit Richtigkeitsbescheinigung zu versehen. Sodann ist er dem Präsidenten des Landesfinanzamts vorzulegen.



(2) Der Präsident des Landesfinanzamts hat die Wert- (Steuer-) zeichenabschlüsse der Finanzkassen an Hand der zweiten Ausfertigungen der Lieferscheine, der Einnahmenachweisungen und der Bücher der Oberfinanzkasse zu prüfen und auf Grund der geprüften Abschlüsse der Finanzkassen einen Abschluß für den Bezirk des Landesfinanzamts unter Benutzung des gleichen Vordrucks aufzustellen (vgl. § 13 Abs. 4). Eine Ausfertigung dieses Abschlusses ist der Rechnung der Oberfinanzkasse für das abgelaufene Rechnungsjahr beizufügen.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Erstattungen

Für die Behandlung von Erstattungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des IV. Buchs der Buchführungsordnung für die Finanzämter.

§ 11

Vergütungen der Steuermarkenverwalter

(1) Die Vergütungen der Steuermarkenverwalter sind von dem Finanzamt, bei dem diese ihren Bedarf an Steuermarken zu kaufen haben, auf Grund einer Bescheinigung der Finanzkasse über die von dem Steuermarkenverwalter im abgelaufenen Monat für den Kauf von Steuermarken entrichteten Beträge zu berechnen und zur Auszahlung anzuweisen. Die Bescheinigung der Finanzkasse ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen und mit Richtigkeitsbescheinigung zu versehen.

(2) Den Finanzkassen wird über die Ausgaben für Vergütungen der Steuermarkenverwalter hiermit der rechnungsmäßige Nachweis übertragen.

(3) Wird zu Unrecht entrichtete Urkundensteuer erstattet und ist die Steuer durch Verschulden eines Steuermarkenverwalters zu Unrecht entrichtet worden, so ist die dem Steuermarkenverwalter dafür ausgezahlte Vergütung wieder einzuziehen. Diese Beträge sind durch Absetzen von den Ausgaben als Haushaltseinnahme zu buchen.

2. Teil: Buchführung bei den mit der Festsetzung und Erhebung der Urkundensteuer beauftragten Zollämtern

1. Abschnitt: Behandlung der Steuerfälle bei der Festsetzung der Steuer

§ 12

(1) Bei der Festsetzung der Steuer haben die Zollämter sinngemäß nach den für die Finanzämter, die nicht mit der Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern beauftragt sind, geltenden Bestimmungen des § 2 zu verfahren.

(2) Steuerfälle, in denen die Erteilung eines schriftlichen Steuerbescheids (und damit nach § 1 die Eintragung in die Urkundensteuerliste und in das Sollbuch) oder die Einleitung der Zwangsbeitreibung notwendig wird, sind an das für die Verwaltung der Urkundensteuer zuständige Finanzamt abzugeben.

2. Abschnitt: Buchführung in der Zollkasse

§ 13

(1) Die Zollkasse hat über die Ein- und Auslieferung der Urkundensteuermarken und gleichzeitig als Einnahmebuch über die Urkundensteuer einen besonderen Teilband »Urkundensteuer« des Wertzeichenein- und -auslieferungsbuchs nach Muster 31 b der Amtskassenordnung (Muster 1 dieser Anweisung) nach den Bestimmungen des § 7 zu führen.

(2) Die Steuermarken sind vom Reichsfinanzzeugamt nach den Bestimmungen der Anlage 15 zur Amtskassenordnung (vgl. § 6) zu beziehen.

(3) Für die Verwendung von Steuerzeichen gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2.

(4) Am Schluß jedes Rechnungsjahrs hat die Zollkasse einen Wert- (Steuer-) zeichenabschluß nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 1 aufzustellen und dem Präsidenten des Landesfinanzamts vorzulegen. Der Präsident des Landesfinanzamts hat die Wert- (Steuer-) zeichenabschlüsse der Zollkassen § 9 Absatz 2 gemäß zu prüfen und in den Abschluß für den Bezirk des Landesfinanzamts mit aufzunehmen.

3. Teil: Verkauf von Steuermarken durch Zollkassen

§ 14

(1) Ist eine Zollkasse § 33 Absatz 6 der Amtskassenordnung gemäß ermächtigt, als Sammelkasse für eine Finanzkasse Urkundensteuermarken an Behörden, Beamte, Notare usw. zu verkaufen, so hat sie ihren Bedarf an Steuermarken von der Finanzkasse, für die sie als Sammelkasse bestimmt ist, ohne Entrichtung des Gegenwerts zu beziehen. Die Zollkasse hat der Finanzkasse über die jeweils benötigten Steuermarken ein Bestellschreiben in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Finanzkasse übersendet der Zollkasse die bestellten Steuermarken unter Beifügung der 2. Ausfertigung des Bestellschreibens; die 1. Ausfertigung dieses Schreibens wird Beleg für die Buchung bei der Finanzkasse. Die Zollkasse hat für die Ein- und Auslieferung der Steuermarken den besonderen Teilband »Urkundensteuer« des Wertzeichenein- und -auslieferungsbuchs zu führen, der gleichzeitig als Einnahmebuch dient. Aus diesem Einnahmebuch hat sie die Tagessumme in die Nachweisung nach Muster 55 der Amtskassenordnung zu übernehmen. Bei der Finanzkasse sind die Einzahlungen nach § 3 der Anlage 10 zur Amtskassenordnung zu behandeln.

(2) Zum Umtausch von Steuermarken darf die Zollkasse nicht ermächtigt werden. Bei geringem Steuerzeichenverkehr darf auf Weisung des Präsidenten des Landesfinanzamts von der Führung des Wertzeichenein- und -auslieferungsbuchs abgesehen werden. Die Zollkassen haben dann die Einlieferung und die Auslieferung von Steuermarken in einem besonderen Abschnitt des Verwahrungsbuchs nachzuweisen.

(3) Die Zollkasse hat der Finanzkasse am Schluß jedes Vierteljahrs zusammen mit dem Auszug aus der Einnahmenachweisung für dieses Vierteljahr eine Abrechnung in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Abrechnung muß den Bestand an Steuermarken aus dem vorhergegangenen Vierteljahr, die im abgelaufenen Vierteljahr von der Finanzkasse empfangenen Steuermarken, die Einnahme aus dem Verkauf von Steuermarken und den verbleibenden Bestand enthalten. Die Abrechnung ist vom Kassenaufsichtsbeamten der Zollkasse zu prüfen und mit Richtigkeitsbescheinigung zu versehen. Der am Schluß des Rechnungsjahrs verbleibende Bestand ist als Rücklieferung an die Finanzkasse und unter Übersendung einer Empfangsbestätigung an diese gleichzeitig als Einlieferung für das neue Rechnungsjahr zu buchen. Die Finanzkasse hat die Abrechnungen der Zollkasse auf Grund ihrer Bücher zu prüfen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

(4) Die Finanzkasse hat die an die einzelnen Zollkassen ausgelieferten Wertzeichen in besonderen Abschnitten des Unterabschnitts B b zu buchen. Die am Schluß des Rechnungsjahrs als Rücklieferung zu behandelnden Steuermarken sind von den Auslieferungen während des Rechnungsjahrs abzusetzen.

Berlin, 15. Juni 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag: Schlüter

* * *

Anweisung für die Buchführung über die Urkundensteuer (UrkBAnw)

Rderl. des RdF vom 15. Juni 1936 (H 2040 — 260 II/ H 2030 — 120 II)

Zu dem im RGBl I S. 407, RStBl S. 453 veröffentlichten Urkundensteuergesetz (UrkStG) vom 5. Mai 1936 und den Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz (UrkDB) vom 6. Mai 1936, veröffentlicht im RGBl I S. 424, RStBl S. 520, übersende ich in der Anlage die Anweisung für die Buchführung über die Urkundensteuer. Diese Anweisung ist im inneren Dienstbetrieb mit der Abkürzung UrkBAnw zu bezeichnen.

Die UrkBAnw enthält Bestimmungen, die teilweise zum Geltungsbereich der AKO und teilweise zu dem der StBO gehören. Ich behalte mir vor, die AKO und die StBO bei Gelegenheit entsprechend zu ergänzen.

Alle in Betracht kommenden Beamten der Finanzämter und Zollämter haben sich mit den Bestimmungen der UrkBAnw sofort eingehend vertraut zu machen, damit die Einführung der Urkundensteuer, soweit das Gebiet der Buch- und Kassenführung davon berührt wird, möglichst reibungslos vor sich geht.

Im einzelnen bemerke ich zu den Bestimmungen der UrkBAnw das folgende:

1. Zu den §§ 1, 2 und 4

Die Finanzämter, denen § 1 Absatz 2 Ziffer 1 UrkDB gemäß die Festsetzung und Erhebung der Urkundensteuer übertragen wird, werden im allgemeinen keine Steuerfälle zu bearbeiten haben, bei denen die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid anzufordern ist und die demzufolge § 1 Absatz 2 gemäß in die Urkundensteuerliste und § 4 Absatz 1 gemäß in das Sollbuch einzutragen sind. Ein

(Fortsetzung des Textes Seite 206.)

Muster 1
(§ 7 Abs. 1 UrkBAnw)
Muster 31 b
(§ 107 Abs. 1 AKO)

.... kasse ....

Wertzeichenein- und -auslieferungsbuch

für das Rechnungsjahr 193 ....

Teilband: Urkundensteuer

Dieses Buch enthält .... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind *).

.............., ... 193 ....

Name: ....

Amtsbezeichnung: ....

Geführt von:

.... vom .... bis ....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.... vom .... bis ....

.... vom .... bis ....

Anleitung

Im Abschnitt A (Einlieferung) ist in den Spalten 4 und 5 die Stückzahl, im Abschnitt B (Auslieferung) Block- und Bogennummer jedes einzelnen ausgestellten Steuerbogens einzutragen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

(Seite 2)

Lfde Nr	Tag der Eintragung	Grund der Eintragung (bei Einlieferung) / Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen Kleinverkauf (bei Auslieferung)	Steuerbogen: Block Stückzahl *) Nummer *)	Steuerbogen: Bogen Stückzahl *) Nummer *)	Steuerbogen: ist ausgestellt über RM | Rpf	Anzahl der: zu ½ RM	zu 1 RM	zu 2 RM	zu 3 RM	zu 5 RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Seite 3)

Urkundensteuermarken: zu 10 RM	zu 20 RM	zu 50 RM	zu 100 RM	zu 200 RM	zu 500 RM	Eingezahlte Steuer: gegen Verwendung und für Verkauf von Steuermarken RM | Rpf	Eingezahlte Steuer: ohne Verwendung von Steuermarken und für Steuerbogen (Zinsen — Erstattungen) RM | Rpf	Tagessumme der Spalten 18 + 19 RM | Rpf	Vermerk (Hinweis auf andere Bücher usw.)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Finanzkasse ....

Muster 2
(§ 8 UrkBAnw)

Konto

für den Steuermarkenverwalter ....

in ....

(§ 8 der Anweisung für die Buchführung über die Urkundensteuer)

Lfde Nr	Tag der Eintragung, zugleich Einzahlungstag	Der Steuermarkenverwalter hat Steuermarken bezogen im Wertbetrage von RM | Rpf	Der Steuerbetrag (Verkaufspreis) ist gebucht im Wertzeichenein- und -auslieferungsbuch, Teilb. Urk.Steuer Abschnitt B a lfde Nr	Vergütung ist gezahlt im Betrage von: am	RM | Rpf	Die Vergütung ist gebucht im Ausgabebuch VVerw .... /19 .... Nr.	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8

Landesfinanzamt ....

.... kasse ....

Muster 3
(§ 9 Abs. 1 UrkBAnw)

Abschluß

über Urkundensteuerbogen und -marken sowie über Börsenumsatzsteuermarken für das Rechnungsjahr 193 ....

Bezeichnung des Zugangs und Abgangs an Steuerbogen und Steuermarken	Steuerbogen Stückzahl	Wertbetrag für: Urkundensteuermarken RM | Rpf	Börsenumsatzsteuermarken RM | Rpf	RM | Rpf	Vermerke
1	2	3	4	5	6
Bestand am Schluß des Rechnungsjahrs 193					siehe Rückseite
I. Einlieferung:					
a) Durch das Reichsfinanzzeugamt bezogene Steuerbogen und -marken					
b) Im Umtausch gegen andere Steuermarken eingeliefert					
c) Anderweite Einlieferung an Steuerbogen und -marken (von anderen Amtskassen, gegen Ersatz in Geld usw.)					
Zusammen (Bestand und Einlieferung)					
II. Auslieferung:					
a) Verwendung und Verkauf von Steuermarken					
b) Verwendung und Verkauf von Steuerbogen					
c) An Zollkassen ausgeliefert					
d) Im Umtausch gegen andere Steuermarken ausgeliefert					
e) Als unentgeltlicher Ersatz für beschädigte Steuermarken ausgeliefert					
f) Anderweite Auslieferung an Steuerbogen und -marken ohne vorherige Entrichtung von Urkundensteuer (an andere Amtskassen, Vernichtungen usw.)					
Zusammen (Auslieferung)					
Mithin Bestand am Schluß des Rechnungsjahrs 193					

Bescheinigung

Ich bescheinige auf Grund der von mir an Hand der Bücher der ....kasse und sämtlicher Unterlagen vorgenommenen Prüfung, daß die in diesem Abschluß als Bestand nachgewiesene Stückzahl an Urkundensteuerbogen sowie der als Bestand nachgewiesene Wertbetrag an Urkundensteuermarken und Börsenumsatzsteuermarken richtig ermittelt und am Schluß des Rechnungsjahrs 193 .... bei der ....kasse wirklich vorhanden gewesen sind.

Die in diesem Abschluß unter II a nachgewiesenen Beträge der verwendeten und verkauften Steuermarken stimmen unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen und der Erstattungen mit den Summen der in den vierteljährlichen Einnahmenachweisungen der ....kasse für das Rechnungsjahr nachgewiesenen Beträge (s. Rückseite) überein.

.................., ... 193 ....

Name und Amtsbezeichnung ....
(Kassenaufsichtsbeamter)

(Rückseite)

	Wertbetrag für: Urkundensteuermarken RM | Rpf	Börsenumsatzsteuermarken RM | Rpf	RM | Rpf	Vermerke
Vorseitig sind unter II a als im Lauf des Rechnungsjahrs verwendet und verkauft nachgewiesen				
Hierzu treten noch folgende Einnahmen ohne Verwendung von Steuermarken, insbesondere für Steuerbogen, Zinsen, abzüglich der Erstattungen				
im 1. Viertel				
im 2. Viertel				
im 3. Viertel				
im 4. Viertel				
*)				
Zusammen				
In der Einnahmenachweisung der ....kasse sind in Spalte 5 bei der betreffenden Steuerart als Einnahme nachgewiesen				
im 1. Viertel				
im 2. Viertel				
im 3. Viertel				
im 4. Viertel				
Zusammen wie vor**)				

*) Beim Abschluß des Landesfinanzamts treten hier die Einnahmen der Zollkassen, die als Sammelkassen für Finanzkassen Steuermarken verkaufen, hinzu.

**) Abweichungen sind kurz zu begründen.

(Fortsetzung von Seite 204.)
solcher Fall ist nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Steuerpflichtiger eine Urkunde einsendet und lediglich schriftliche Mitteilung der zu entrichtenden Urkundensteuer verlangt. Die nicht mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzämter werden deshalb im allgemeinen weder eine Urkundensteuerliste noch ein Urkundensteuersollbuch zu führen brauchen. Bearbeiten diese Finanzämter jedoch Steuerfälle, bei denen die zu entrichtende Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid angefordert wird, dann müssen sie für diese Fälle ebenso wie die für die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern zuständigen Finanzämter Urkundensteuerliste und -sollbuch führen.

2. Zu § 1 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1, je letzter Satz

Bei Erteilung eines schriftlichen Steuerbescheids sind die zur Versteuerung vorgelegten Urkunden zweckmäßig bei den Akten (Vorgängen) zu belassen und mit diesen der Finanzkasse zur Sollstellung zuzuleiten. Nach § 97 Absatz 3 StBO hat der Buchhalter nach der Sollstellung den Entwurf des Steuerbescheids (die Steuerberechnung usw.) und damit die ihm zugeleiteten Vorgänge an den Bezirksbearbeiter zurückzugeben. Für die Verwendung der Steuerzeichen und für die Aushändigung der Urkunden an den Steuerpflichtigen wird es zweckmäßig sein, daß der Buchhalter die ihm zugeleiteten Akten mit den Urkunden bis zum Ablauf der Zahlungsfrist bei sich behält, weil er dann bei Entrichtung der Steuer innerhalb dieser Zeit die Urkunde zur Verwendung der Steuerzeichen nicht erst von der Veranlagungsabteilung heranzuziehen braucht (§ 5 Absatz 1).

3. Zu § 5 Absatz 2

Die Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 4 Absatz 3 UrkDB. Steuerzeichen sind ferner nicht zu verwenden bei Nachforderungen von Urkundensteuer (§ 3 Absatz 2 und § 50 Absatz 4 UrkDB) und bei der Überwachung der Versteuerung durch das Finanzamt (§ 42 Absatz 4 UrkDB). Auch in diesen Fällen wird dem Finanzamt die Urkunde bei Entrichtung der Steuer in der Regel nicht vorliegen.

4. Zu § 6

Die angeführte Anlage 15 wird durch ein Deckblatt in die AKO aufgenommen werden. Bis dahin ist nach den »Vorbemerkungen« zu dem Verzeichnis der durch das Reichsfinanzzeugamt beziehbaren Wertzeichen zu verfahren, denen die Anlage entspricht.

5. Zu § 7

Sind entrichtete Urkundensteuerbeträge als Einzahlung ohne Verwendung von Steuermarken gebucht worden und müssen später dafür Steuermarken verwendet werden, so dürfen diese Beträge nur auf Grund einer Umbuchungsanweisung in Spalte 19 des Einnahmebuchs abgesetzt und unter gleichzeitiger Verwendung der Steuermarken nach Spalte 18 des Einnahmebuchs übernommen werden. Bei der Entlastungsbuchung ist hierüber ein Vermerk anzubringen.

Das Aufkommen an Urkundensteuer ist im Einzelplan XVII Kap. 1 hinter Tit. 9 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts unter der Zweckbestimmung »Urkundensteuer« außerplanmäßig als Haushaltseinnahme zu buchen und in den monatlichen und vierteljährlichen Einnahmenachweisungen und -übersichten A (für das Rechnungsjahr 1936 auf der Leerzeile bei lfder Nr 8) nachzuweisen. Die bei den Zollkassen aufkommenden Beträge an Urkundensteuer sind in der Einnahmenachweisung B unter Besitz- und Verkehrsteuern (für das Rechnungsjahr 1936 auf der Leerzeile hinter lfder Nr 26) nachzuweisen.

6. Zu § 8

Urkundensteuermarken, die Steuermarkenverwaltern mit der Post zugesandt werden, sind in Wertbriefen und zwar stets mit voller Wertangabe zu versenden; die Postgebührenablösung gilt auch für diese Briefsendungen. Das gleiche gilt, wenn Steuerzeichen an Behörden, Beamte und Notare zu versenden sind.

7. Zu § 11 Absatz 2

Die ausgezahlten Vergütungen sind bei Einzelplan XV Kap. 4 Tit. 10 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts als Haushaltsausgabe zu buchen.

In den monatlichen Ausgabenachweisungen und in den Anlagen über Ausgaben beim Einzelplan XV zu den vierteljährlichen Ausgabeübersichten ist bei der genannten Verbuchungsstelle die Höhe der ausgezahlten Vergütungen an Steuermarkenverwalter nachrichtlich anzugeben.

8. Zu § 11 Absatz 3

Ist die Vergütung eines Steuermarkenverwalters für den Zeitraum, in dem durch sein Verschulden ein später erstatteter Steuerbetrag zu Unrecht entrichtet worden ist, nach mehreren Hundertsätzen berechnet worden, so ist die wieder einzuziehende Vergütung nach dem niedrigsten, in dem entsprechenden Zeitraum zur Anwendung gekommenen Hundertsatz zu berechnen und, soweit tunlich, bei der nächstfolgenden Auszahlung einer Vergütung einzubehalten.

Dieser Erlaß und die UrkBAnw ergehen, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts
Nr. 50 und 51 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.